

► Erweiterung des GKV-Leistungskatalogs

Neue Leistungen der Telemedizin sind ab 01.10.2020 Bestandteil des BEMA

Ab Oktober 2020 können Zahnärzte neue Leistungen der Telemedizin in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbringen. Darauf haben sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss geeinigt. Die Übereinkunft sieht die Aufnahme von Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsilen sowie eines Technikzuschlags in den BEMA vor. |

Somit können ab dem 01.10.2020 Videosprechstunden mit Patienten sowie Videofallkonferenzen mit Pflegepersonal bei Versicherten abgerechnet werden, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten. Damit sind diese Leistungen auch für Versicherte, bei denen zahnärztliche Leistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags erbracht werden, ab Oktober Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs. Telekonsile hingegen sind dann bezogen auf alle Versicherten abrechenbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die neuen Leistungen sowie die Abrechnungsbestimmungen dazu finden Sie im Online-Auftritt von AAZ Abrechnung aktuell: iww.de/s4026

► Fördermittel

Neues Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ fördert Ausbildungen in von Corona stark betroffenen Betrieben

Zum neuen Ausbildungsjahr ist am 01.08.2020 das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gestartet. Auch Zahnarztpraxen können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bestimmte Prämien erhalten. |

Mit dem Programm will die Bundesregierung die Ausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen fördern, die durch die Coronakrise stark betroffen sind und dennoch Ausbildungsplätze erhalten (hier ist die „Ausbildungsprämie“ möglich), zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen („Ausbildungsprämie plus“) oder Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden („Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“). Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro sind möglich. Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus erhalten zu können, gelten folgende Kriterien:

- Die Beschäftigten haben in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet **oder**
- der Umsatz des Ausbildungsbetriebs ist im April und Mai 2020 im Vergleich zu April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 Prozent eingebrochen.

Die Prämien werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausbezahlt. Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum von 01.08.2020 bis 15.02.2021 beginnen. Die Betriebe bzw. Praxen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Details zu dem Programm finden Sie hier: iww.de/s4008.

Videosprechstunden
demnächst
berechenbar



IHR PLUS IM NETZ
Leistungslegenden
unter iww.de/s4026

Eines von zwei
Kriterien muss
zutreffen



INFORMATION
Details online unter
iww.de/s4008